



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

80. Jahrgang

Hannover, den 17. Juli 2026

Nummer 62

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Kurbeitrag im Staatsbad Pyrmont

Vom 14. Juli 2026

Aufgrund des § 18 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 3 und 4 und Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Kurbeitrag im Staatsbad Pyrmont vom 1. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 211), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. August 2019 (Nds. GVBl. S. 247), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Kongress“ ein Komma und die Worte „einer Messe“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Berufsausbildung“ werden die Worte „oder zur Berufsausübung“ eingefügt.
 - cc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. wer von einer Person, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung hat und von dieser vorübergehend in deren häusliche Gemeinschaft als Besucherin oder Besucher ohne Zahlung eines Entgeltes aufgenommen wird, und“.
 - dd) Nummer 6 wird gestrichen.
 - ee) Die bisherige Nummer 7 wird die neue Nummer 6.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Pflichten der Wohnungsgeberin oder des Wohnungsgebers
sowie anderer Personen und Stellen“.
 - b) In Absatz 1 werden die Worte „ist verpflichtet, der Kurverwaltung die bei ihm“ durch die Worte „ist Wohnungsgeberin oder Wohnungsgeber und verpflichtet, der Kurverwaltung die bei ihr oder ihm“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden nach den Worten „auch den“ die Worte „Inhaberinnen und“ eingefügt.

d) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Meldung beitragspflichtiger Personen erfolgt elektronisch über ein Kurbeitragserfassungssystem. ²Auf Antrag kann die Kurverwaltung die Meldung in Papierform zulassen. ³Die Meldung in Papierform hat unter Verwendung eines von der Kurverwaltung bereitgestellten Vordrucks zu erfolgen.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. Die Anlage (zu § 4 Abs. 1) erhält folgende Fassung:

„Anlage
(zu § 4 Abs. 1)

Höhe des Kurbeitrags in Euro¹⁾

		Personen ohne Behinderung und Personen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50	Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50
1.	Jede Person, die im Erhebungsgebiet weder eine Haupt- noch eine Nebenwohnung hat, zahlt		
1.1	vom 1. bis 42. Tag ²⁾ des Aufenthalts je Tag	4,00	3,50
1.2	bei einem Aufenthalt an mehr als 42 Tagen innerhalb eines Jahres für ein Jahr (Jahreskurkarte)	168,00 ³⁾	147,00 ³⁾
2.	Jede Person, die im Erhebungsgebiet eine Nebenwohnung hat, zahlt unabhängig von der Dauer des Aufenthalts je Kalenderjahr den Betrag für eine Jahreskurkarte; ebenso zahlt deren Ehepartnerin oder Ehepartner oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Kinder mit Vollendung des 18. Lebensjahres, unabhängig von der Dauer des Aufenthalts, je Kalenderjahr den Betrag für eine Jahreskurkarte	168,00 ³⁾	147,00 ³⁾

¹⁾ In den Beträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.

²⁾ An- und Abreisetage werden als ein Tag gezählt.

³⁾ Bereits nach Nummer 1.1 im Geltungszeitraum der Jahreskurkarte gezahlte Kurbeiträge werden auf den Jahresbeitrag angerechnet.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Hannover, den 14. Juli 2026

Niedersächsisches Finanzministerium

H e e r e

Minister